

Gemeindeversammlung

Montag, 28. Juni 2021, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Altikon

Vorsitz: Reinli Sandra, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Kägi Peter, Gemeindegeschreiber

Anwesend: 45 Stimmberechtigte (23 Stimmen=absolutes Mehr)
4 Gäste
- Bettina Schmid, Andelfinger Zeitung
- Roland Müller, Schaffhauser Nachrichten
- Tim Schälchli, Jungbürger
- Denise Alder, Jungbürgerin

Die Gemeindepräsidentin begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Rechnungsgemeindeversammlung, sie weist darauf hin, dass die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist. Nachdem keine Einwendungen zur Traktandenliste erfolgen wird die Versammlung eröffnet

1. **Wahl von 2 Stimmenzähler:**
1. Pia Fleischer
2. Nicolaj Herrmann
2. **Genehmigung der Bauabrechnung über den Ersatz der Wasserleitung Rickenbacherstrasse bis Bergstrasse mit Fr. 273'550.65**

Referent: GR Roland Schenk

Am 2. Januar 2020 hat die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 270'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung von der Rickenbacherstrasse bis zur Bergstrasse zugestimmt. Die bestehende Wasserleitung stammte aus dem Jahre 1963 und wies eine Nennweite von 125 mm auf. Im Zuge der Werterhaltung wurde die Hauptleitung nun durch eine neue Leitung mit Nennweite 150 mm ersetzt.

Mit der Erstellung der neuen Wasserleitung wurden kleinere Anpassungen in der Linienführung, sowie der Ersatz von zwei Ueberflurhydranten vorgenommen.

Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 2.1.2020	Fr.	270'000.00
Baukosten gem. Bauabrechnung	./.	<u>Fr. 174'204.90</u>
Unterschreitung des Baukredites		<u>Fr. 95'795.10</u>

Begründung der Kreditunterschreitung:

Anlässlich der durchgeführten Ausschreibung konnten die Aufträge zu wesentlich tieferen Preisen vergeben werden, als in der Kostenschätzung angenommen.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Rickenbacherstrasse bis Bergstrasse mit Fr. 174'204.90 wird zugestimmt.

Zu diesem Traktandum erfolgt keine Diskussion. Anträge aus der Versammlung werden keine gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Rickenbacherstrasse bis Bergstrasse mit Fr. 174'204.90 wird zugestimmt.

- II. Mitteilung an:

- Finanzverwaltung
- Akten

3. Genehmigung der Bauabrechnung über den Ersatz der Wasserleitung und Sanierung der Zufahrtstrasse Gemeindeverwaltung / Primarschulhaus mit Fr. 182'064.25

Referent: GR Roland Schenk

Am 2. Januar 2019 hat die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 153'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung und die Sanierung der Zufahrtstrasse zur Gemeindeverwaltung/Primarschulhaus zugestimmt.

Die bestehende Wasserleitung stammte aus dem Jahre 1961 und wurde mit einer neuen Wasserleitung mit der gleichen Nennweite von 120 mm ersetzt. Gleichzeitig wurden verschiedene Anpassungen in Bezug auf die Leitungsführung und für diverse Hausanschlüsse vorgenommen. Im gleichen Zuge erfolgte die Sanierung der Zufahrtstrasse zur Gemeindeverwaltung/Primarschulhaus.

Der Wasserleitungsersatz war von der Rickenbacherstrasse bis zum Treppenaufgang Schulweg vorgesehen. Im neuen Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) ist jedoch ein Ersatz der Leitung bis zum Primarschulhaus enthalten. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 2019 wurde eine Projekterweiterung für den Wasserleitungsersatz mit einem Betrag von Fr. 20'000.00 genehmigt.

Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 2.1.2019	Fr.	153'000.00
Baukosten gem. Bauabrechnung	./.	<u>Fr. 182'064.25</u>
Ueberschreitung des Baukredites	Fr.	<u>29'064.25</u>

Begründung der Kreditüberschreitung:

Die Baukosten liegen um 29'064.25 über dem Kostenvoranschlag. Die Kostenüberschreitung ist auf die Verlängerung der Wasserleitung mit Fr. 20'000.00, sowie Mehraufwendungen von Fr. 7'819.60 bei der Sanierung der Zufahrtstrasse zurückzuführen, diese liegen aber innerhalb des Bereichs von +/- 10% für Kostenvoranschläge.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung und Sanierung der Zufahrtstrasse Gemeindeverwaltung/Primarschulhaus mit Fr. 182'064.25 wird zugestimmt.

Zu diesem Traktandum erfolgt keine Diskussion. Anträge aus der Versammlung werden keine gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung und Sanierung der Zufahrtstrasse Gemeindeverwaltung/Primarschulhaus mit Fr. 182'064.25 wird zugestimmt.
- II. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Akten

4. **Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites für die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Herten mit Fr. 143'000.00**

Referent: GR Roland Schenk

Das Abwasserpumpwerk Herten fördert das Mischabwasser der Weiler Oberherten und Herten über eine rund 835m lange Druckleitung bis zur Siedlung Altweg, von wo das Abwasser im Freispiegelabfluss durch die Kanalisation von Altikon der ARA zufliesst. Die Lage des Schachtes sowie auch der Einstieg befinden sich auf dem Privatgrundstück Kat.Nr. 942. Seit der Erstellung des Abwasserpumpwerkes im Jahre 1986 wurden keine Sanierungen vorgenommen.

Der Gemeinderat Altikon hat das Ingenieurbüro Ingesa AG, Seuzach beauftragt, den Zustand des Abwasserpumpwerkes Herten aufzunehmen und allfällige Sanierungsmassnahmen aufzuzeigen.

Aufgrund des Zustandsberichtes vom 5. August 2020 ist vorgesehen, die Abwasserpumpen umfassend zu revidieren. Die Steuerung muss aufgrund des Alters der Anlage vollständig ersetzt werden, somit kann der Schacht an das Leitsystem der ARA angehängt werden. Damit der Zugang zum Technikraum für den Unterhalt zugänglicher wird, ist vorgesehen einen Treppenzugang an den Schacht anzubauen.

Gemäss einer Kostenschätzung des Ingenieurbüros Ingesa AG belaufen sich die Kosten auf ca. Fr. 143'000.00 inkl. Mwst.

Kostenschätzung:

Bauarbeiten	Fr. 109'000.00
Nebenarbeiten	Fr. 3'000.00
Technische Arbeiten	Fr. 20'500.00
Mwst.	<u>Fr. 10'500.00</u>
Total Baukosten	<u>Fr. 143'000.00</u>

Antrag:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 143'000.00 für die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Herten wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Zu diesem Traktandum erfolgt eine kurze Diskussion. Anträge aus der Versammlung werden keine gestellt.

Abstimmung:

Dem Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 143'000.00 für die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Herten wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehensweg zu beschaffen.
- III. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Akten

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde

Referent: Finanzverwalter Michael Stefan Peter

Die Jahresrechnung 2020 wird durch den Finanzverwalter Michael Stefan Peter den Versammlungsteilnehmern präsentiert. Die Diskussion wird nicht ergriffen, sodass diese Jahresrechnung 2020 - **einstimmig** - genehmigt wird.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Altikon, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 248'962.70 in der Erfolgsrechnung und Nettoinvestitionen von Fr. 265'868.70 in der Investitionsrechnung, wird genehmigt. Im Finanzvermögen resultiert eine Nettoveränderung von Fr. 0.00.
- II. Durch den Ertragsüberschuss verändert sich das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Altikon auf Fr. 3'804'763.79.
- III. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Akten (10.06)

6. Einzelinitiative Markus Soller für die Aenderung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altikon

Referent: GR Werner Schälchli

Heutige Bau- und Zonenordnung

Die heute gültige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altikon datiert vom 11. April 2016.

Einzelinitiative

Am 17. Dezember 2019 traf die Einzelinitiative von Markus Soller, Neunfornerstrasse 3, 8479 Altikon, zur Änderung der Bau- und Zonenordnung ein.

Weitere 21 Personen haben die Einzelinitiative mitunterzeichnet.

Initiativtext

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altikon vom 11. April 2016 sei wie folgt zu ändern:

- 1) Art. 24 ist aufzuheben.
- 2) Art. 35 ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

3.2 Abstellplätze (Personenwagen-Abstellplätze)

Die Anzahl der zu schaffenden Personenwagen-Abstellplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt.

Für das Wohnen beträgt die Bandbreite

- a) Pro Wohnung bis max. 120 m² Bruttogeschossfläche ein bis drei Abstellplätze
- b) Pro Wohnung von mehr als 120 m² Bruttogeschossfläche zwei bis fünf Abstellplätze

Für die übrigen Nutzungen beträgt die Bandbreite pro 80 m² Geschossfläche

- a) Für Läden zwei bis sieben Abstellplätze
- b) Für Restaurants vier bis zehn Abstellplätze
- c) Für Arbeiten, Gewerbe und Dienstleistungen zwei bis fünf Abstellplätze

Garageneinfahrten gelten nicht als Flächen für Personenwagen-Abstellplätze. Ein Garagenvorplatz wird nur als Autoabstellplatz angerechnet, wenn seine Breite mehr als 4.5 m beträgt.

Die Abstellplätze sind in sämtlichen Bauzonen möglichst innerhalb von Gebäuden anzuordnen.

Begründung des Initianten

In den letzten Jahren sind vermehrt ältere Bauten auf dem Gemeindegebiet umgebaut, ausgebaut und erweitert worden. Dadurch sind auch die in der Bauordnung vorgeschriebenen Pflichtparkplätze erheblich gestiegen. Leider wurde ein Grossteil der Abstellplätze vor den Liegenschaften entlang den Strassen positioniert. Um die

vorgeschriebene Anzahl der Parkplätze zu erreichen, werden ausserdem immer wieder Vorgärten geopfert. Dies führt zu einer negativen Veränderung unseres Dorfbildes, welches wir in unserer Bau- und Zonenordnung in den Artikeln 4 – 19 als schützens- und achtenswert einstufen. Die Verbetonierung von Landschaft und grünem Lebensraum führt zu einem Verlust von Lebensqualität und Heimat.

Gemäss § 50 PBG/ZH umfassen die Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten und erweitert werden sollen. Durch die oben erwähnte Entwicklung wird das Ortsbild aber massiv gestört. Für die Kernzone Feldi besteht bereits eine Vorschrift, welche verlangt, dass Parkplätze möglichst innerhalb von Gebäuden anzuordnen sind (Art. 24 Bau- und Zonenordnung Altikon). Wir möchten nun, dass diese Vorschrift in allen Bauzonen Geltung hat. Zu diesem Zweck möchten wir den Artikel 35 gemäss dem Wortlaut des Antrages ergänzen.

Der bisherige Artikel 35 legte sodann lediglich die minimale Anzahl der Personenwagen-Abstellplätze fest. Der ergänzte Artikel soll zudem grosszügig die maximale Anzahl festlegen, die im Rahmen eines Umbaus, einer Erweiterung oder eines Neubaus einzuhalten ist, indem die Anzahl durch eine Bandbreite begrenzt wird.

Durch diese Massnahmen und Ergänzung der Bauordnung sichern wir den Schutz unseres Dorfbildes und verhindern eine Verbetonierung von Garten- und Grünflächen.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Bau- und Zonenordnung schafft Rechtssicherheit und gibt den Behörden ein einfaches, aber effektives Instrument in die Hände. Gleichzeitig verschaffen wir mit den Änderungen dem Grundgedanken des PBG Geltung, nämlich der Verwirklichung des Schutzes des Ortsbildes in der Dorfzone und die Verhinderung von Verbetonierungen.

Formelle und materielle Prüfung

Bevor Initiativen den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden, hat der Gemeinderat sie formell und materiell auf ihre Gültigkeit zu prüfen (§ 150 GPR).

Wenn eine Einzelinitiative – wie im vorliegenden Fall – von mehreren Stimmberechtigten unterzeichnet bzw. eingereicht wird, hat sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel zu enthalten. Diese Klausel hat zu regeln, welche Personen die Einzelinitiative bis zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vorbehaltlos zurückziehen können.

Obwohl bei der Eingabe diese Klausel fehlt, ist die Einzelinitiative mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2020 als gültig erklärt worden. Dies, weil Markus Soller an der Besprechung vom 25. Februar 2020 erklärt hat, diese Rückzugskompetenz zu haben.

Die materielle Prüfung der Initiative hat ebenfalls ergeben, dass diese gültig ist. Dem Gesetz entsprechend hat der Gemeinderat dies im

Beschluss vom 23. März 2020 festgehalten und dementsprechend wird die Initiative der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Warum der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Einzelinitiative beantragt:

Revision Bau- und Zonenordnung

Sämtlichen Gemeinden im Kanton Zürich ist vom Kanton eine Frist bis am 1. März 2025 gesetzt worden, ihre Bau- und Zonenordnungen so anzupassen, dass die harmonisierten Baubegriffe und Messweisen gemäss interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe angewendet werden können.

Konkret bedeutet dies, es ist eine Gesamtrevision der heute gültigen Bau- und Zonenordnung (BZO) notwendig, sobald auch nur ein Artikel der BZO angepasst werden soll.

Im Umkehrschluss heisst dies wiederum, eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung, welche sich, wie vom Initianten beantragt, lediglich auf den Artikel 24 und 35 BZO – also die Personenwagen-Abstellplätze – bezieht, ist derzeit nicht sinnvoll realisierbar. Dies, weil die Anpassung an Art. 24 und 35 BZO zwingend in der heute noch nicht erwünschten Gesamtrevision der BZO mündet, obwohl hierfür bis 1. März 2025 Zeit bleibt. In Erinnerung gerufen wird ferner, die letzte Revision der Bau- und Zonenordnung Altikon datiert vom 11. April 2016, liegt also nur 4½ Jahre zurück.

Gemäss § 7 PBG sind bei der Aufstellung und Änderung von Nutzungsplanungen nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören. Ausserdem ist die revidierte BZO vor Festsetzung während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Während dieser Zeit kann sich jedermann beim Gemeinderat zur Auflage äussern und Änderungen begehren.

Sodann hat der Gemeinderat den bereinigten Antrag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die BZO-Revision ist vorgängig aber auch noch der Baudirektion zur Vorprüfung zu unterbreiten. Nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung benötigt die revidierte Bau- und Zonenordnung die definitive Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zürich.

Erfahrungsgemäss ist für die Revision von Bau- und Zonenordnung von Revisionsbeginn bis Genehmigung und Inkraftsetzung der BZO von einem Zeithorizont in der Grössenordnung von 2 - 3 Jahren auszugehen.

Da der Gemeinderat verpflichtet ist, die aktuelle Bau- und Zonenordnung bis spätestens am 1. März 2025 anzupassen, scheint es nicht sinnvoll, derzeit den Art. 4 aufzuheben und Art. 35 BZO (Personenwagen-Abstellplätze) losgelöst von der übrigen BZO-Überarbeitung in Revision zu ziehen.

Alleine schon aus vorstehend genannten Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Einzelinitiative. Ausserdem scheint dem Gemeinderat der beträchtliche finanzielle Aufwand für die bei der Annahme der Initiative erforderliche BZO-Revision nicht gerechtfertigt.

Materielles

Die Initiative schlägt zur Erfüllung der Abstellplatzpflicht eine Bandbreite vor, z. B. pro Wohnung von mehr als 120 m² Bruttogeschossfläche zwei bis fünf Abstellplätze. Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die Abstellplätze in sämtlichen Bauzonen möglichst innerhalb von Gebäuden anzuordnen sind.

Erste Abklärungen bei der Baudirektion haben gezeigt, die Neuformulierung des Art. 35 BZO gemäss Initiativtext ist kaum bewilligungsfähig.

Dies aus zwei Gründen. So ist zum Beispiel eine Bandbreite von 2 bis 5 Abstellplätzen pro Wohnung – wie im Initiativtext vorgeschlagen – nicht wünschenswert. Denn eine derartige Formulierung öffnet Tür und Tor für Willkür. Welcher Bauherr müsste oder dürfte pro Wohnung zwei Parkplätze schaffen und welcher fünf? Unerwünschte Streitfälle und Rekurse wären vorprogrammiert, was der Gemeinderat aber verhindern möchte und deshalb der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Initiative beantragt.

Aber auch die Formulierung „Die Abstellplätze sind in sämtlichen Bauzonen möglichst innerhalb von Gebäuden anzuordnen“ missfällt dem Gemeinderat. So fehlt es dem Gemeinderat an der Unterscheidung zwischen Wohn- und Kernzonen und der Begriff „möglichst“ bietet zu viel Interpretationsspielraum.

Der Gemeinderat als Baubehörde von Altikon stellt sich auf den Standpunkt, die Pflicht, Fahrzeugabstellplätze in Gebäuden anordnen zu müssen, ist in der Kernzone anders zu gewichten als in den Wohnzonen. Dies, weil in Kernzonen erhöhte Aesthetikvorschriften gelten. Ausserdem vertritt der Gemeinderat die Auffassung, der Begriff „möglichst“ sei in einer Bau- und Zonenordnung fehl am Platz.

Vor dem geschilderten Hintergrund beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Initiative abzulehnen und weist drauf hin, dass die Baudirektion eine BZO-Revision auf Basis des Initiativtextes aller Voraussicht nach nicht genehmigen würde.

Denn die gemäss Begründung der Initiative gewünschte Rechtssicherheit verkehrt mit den vorgeschlagenen Bandbreiten für die Festlegung der Anzahl Abstellplätze und der Formulierung „möglichst“ ganz klar zum Gegenteil.

Mitwirkung

Der Initiant und die Mitunterzeichnenden haben gemäss § 7 PBG die Möglichkeit, bei der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung,

für welche bis März 2025 Zeit bleibt, mitzuwirken. Ausserdem steht der Gemeinderat bezüglich BZO-Revision in Kontakt mit den Nachbargemeinden Rickenbach, Dinhard und Ellikon an der Thur, um eine gemeinsame auf die Bedürfnisse der vier Gemeinden abgestimmte BZO-Revision auszuarbeiten. So liessen sich Doppelspurigkeiten vermeiden und Kosten einsparen. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits im Gange, vorgesehen ist der Beginn der BZO-Revision im nächsten Jahr 2022.

Auch diesbezüglich käme ein Vorpreschen von Altikon im Rahmen der Einzelinitiative für das Anpassen von nur zwei Artikel der Bau- und Zonenordnung ungelogen.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Einzelinitiative von Markus Soller auseinandergesetzt. Nach Abwägung aller Fakten ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, die Initiative nicht zu unterstützen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten wird unter Hinweis auf vorstehende Erläuterungen empfohlen, die Einzelinitiative von Markus Soller, Altikon, für die Änderung der Bau- und Zonenordnung abzulehnen.

Zu diesem Traktandum wird die Diskussion von diversen Versammlungsteilnehmern ergriffen. Anträge aus der Versammlung werden jedoch keine gestellt.

Abstimmung:

Die Einzelinitiative wird mit 6 JA-Stimmen und 39 NEIN-Stimmen abgelehnt.

Die Gemeindeversammlung

b e s c h l i e s s t :

- I. Die Einzelinitiative von Markus Soller für die Aenderung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altikon wird abgelehnt.
- II. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung
 - Akten

7. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

keine

8. Mitteilungen über Politische Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin Sandra Reinli informiert die Anwesenden über die vorgesehene Zusammenarbeit der Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon und Rickenbach. In einem ersten Schritt ist die Zusammenarbeit für die Zusammenlegung der Gemeindewerke und die Führung eines gemeinsamen Bauamtes vorgesehen. Zusätzlich sind auch Abklärungen einer Zusammenarbeit im Sozialen Bereich am laufen.

Eine Anfrage von Peter Mathis bezüglich der Erstellung einer Mobilfunkantenne im Gemeindegebiet von Altikon wird durch die Gemeindepräsidentin Sandra Reinli wie folgt beantwortet:

Die Gemeinde Altikon hat eine Anfrage der Swisscom bezüglich der Erstellung einer Mobilfunkantenne im Gemeindegebiet Altikon erhalten, ein entsprechendes Baugesuch ist jedoch noch nicht eingegangen.

Zum Abschluss fragt Gemeindepräsidentin Sandra Reinli die Anwesenden an, ob gegen die Versammlungsführung und die Abstimmungen Einwände erhoben werden. Es werden keine Wortbegehren gestellt. Allfällige Rekurse sind innert 5 bzw. 30 Tagen, ab Publikation der Beschlüsse, schriftlich und begründet an den Bezirksrat, 8400 Winterthur zu richten.

Für das Protokoll:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

1. Stimmzählerin

2. Stimmzähler

(Pia Fleischer)

(Nicolaj Herrmann)